

Sitzung vom 9. Juni 1993

**1763. Anfrage (Rechtswirksamkeit der sogenannten Zone Flughafenareal in der kantonalen Richtplanung)**

Kantonsrat Albert Nufer, Kloten, hat am 29. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

In der Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde des Stadtrates von Kloten über die ungewollte Zuweisung von kommunalen Freihaltezonen zum Flughafenareal durch den Regierungsrat befasst sich das Bundesgericht unter anderem mit der Rechtswirksamkeit der scheinbaren Zone Flughafenareal. Das Bundesgericht schreibt in seinen Erwägungen unter anderem: "Sowohl der Regierungsrat als auch die Beschwerdeführerin (die Stadt Kloten) gehen stillschweigend davon aus, dass mit dieser Entscheidung die fraglichen Gebiete einer kantonalen Bauzone Flughafenareal zugeteilt sind."

Dazu wird aber vom höchsten Schweizer Gericht folgendes festgestellt: "Weder das Bundesrecht - in Betracht fällt insbesondere die Verfügung des EVED über den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der Flugplätze vom 1. Dezember 1970 - noch das PBG sehen eine derartige kantonale Nutzungszone vor... Es fragt sich zudem, wieweit sich der Erlass einer kantonalen Nutzungszone durch den Regierungsrat mit Art. 33 Abs. 2 RPG vereinbaren lässt, welcher vorschreibt, dass die Kantone gegen Nutzungspläne wenigstens ein Rechtsmittel vorzusehen haben. Welches kantonale Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates zulässig sein sollte, ist nicht ersichtlich."

Aus den Ausführungen des Bundesgerichts ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie definiert der Regierungsrat die Rechtswirksamkeit der sogenannten Zone Flughafenareal?
2. Welche nach Bundesgericht notwendigen Rechtsmittel stehen den Gemeinden gegen die Zuweisung von Grundstücken zum Flughafenareal zur Verfügung?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Albert Nufer, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Am 10. Juli 1978 hat der Kantonsrat den kantonalen Gesamtplan festgesetzt. Dabei wurde im Teilrichtplan Verkehr das Areal des Flughafens als Flughafengebiet bezeichnet. Diese Festsetzung wurde in der regionalen und kommunalen Richtplanung unverändert übernommen.

Aufgrund dieser kantonalen Festlegung verbietet es sich, für dieses Gebiet in der kommunalen Nutzungsplanung eine kommunale Nutzungszone festzusetzen. Andererseits trifft es zu, dass das Planungs- und Baugesetz auch keine überkommunale Zone für das Flughafenareal und ähnliche Verkehrsflächen kennt. Als kantonale und regionale Festlegungen der Nutzungsplanung sieht es nur die Landwirtschaftszone, Freihaltezonen und seit der Revision von 1991 von der Baudirektion festzusetzende Gestaltungspläne (§§ 44a und 84 Abs. 2) vor. Daher wurde folgerichtig anlässlich der Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen (Baudirektionsverfügung Nr. 320 vom 4. September 1986) das Flughafenareal keiner Nutzungszone zugeteilt und damit der Nutzung Flughafenareal gewidmet. Gegen diese Festsetzungen der Baudirektion stand - wie bei den überkommunalen Nutzungsplanungen allgemein - der Rechtsweg an den Regierungsrat offen. Insofern ist der Bemerkung des Bundesgerichts, die für die zu entscheidende Frage nicht erheblich war, jedenfalls im Hinblick auf den Rechtsschutz für Private in gleicher Weise wie bei andern

kantonalen Nutzungsplanfestlegungen Rechnung getragen. Die Gemeinden hätten sowohl gegen die Richtplanfestlegungen des Kantonsrates als auch gegen die Baudirektionsverfügungen Rechtsmittel ergreifen können. Überdies stand ihnen im Zusammenhang mit der Genehmigung bzw. gegen eine allfällige teilweise Nichtgenehmigung ihrer eigenen Nutzungsplanung durch den Regierungsrat die Autonomiebeschwerde zu, die denn auch von der Stadt Kloten erhoben worden ist. Bekanntlich hat das Bundesgericht diese Beschwerde abgewiesen, weil es die angefochtene Entscheidung als sachgerecht und daher als nicht autonomieverletzend beurteilte.

Einstweilen offenbleiben kann die Frage, ob für das Flughafenareal in einem späteren Zeitpunkt - mit dem Masterplan 1992 als Grundlage - durch die Baudirektion als nutzungsplanerische Festlegung ein kantonaler Gestaltungsplan festgesetzt werden könnte.

Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens beurteilte die Baudirektion jeweils nicht als "ausserhalb der Bauzonen gelegen" (Art. 24 RPG), sondern als zonenkonform im Sinne von Art. 22 RPG. Dementsprechend steht die Beurteilung solcher Vorhaben in baurechtlicher Hinsicht erstinstanzlich unter allfälligem Vorbehalt der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend den kommunalen Baubehörden zu. Diese langjährige Praxis war bis heute noch nie in einem Rechtsmittelverfahren zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
i.V.  
**Hirschi**